

Ursatzung -gemeinnütziger Verein Gaiatreeschool e.V.-

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen **Gaiatreeschool**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Zittau.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung und Verbreitung von Yoga und Meditation in all seinen Formen, seiner Vielfalt und Traditionen.
- b) Förder- und Unterstützungsverein der Gaiatree Foundation (India/ Orissa) und weitere soziale Projekte mit Schwerpunkt in Indien und darüber hinaus Asien.
- c) Bereitstellung von Angeboten für Freiwilligendienste sowie Praktika im Inn- und Ausland, sowie Initiierung von Schüler- und Lehreraustauschprojekten.
- d) Förderung von ganzheitlicher und integraler Bildung und Erziehung.
- e) Engagement im Bereich der globalen Entwicklungshilfe durch die Initiierung, Unterstützung und Begleitung von Projekten und Aktionen.
- f) Angebote und Durchführung von thematischen Reisen in sogenannte „Entwicklungsländer“ oder „Länder der 3. Welt“ mit dem Zweck die global politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Vernetzungen durch eigene Erfahrungen und Erlebnisse zu begreifen und zu ergänzen.
- g) Förderung der tri- bzw. binationalen und interkulturellen Zusammenarbeit im Dreiländereck Deutschland/ Tschechien/ Polen.
- h) Angebote im Bereich der freien Kinder- und Jugendhilfe.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zum Erreichen der Satzungszwecke kann er jedoch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eröffnen und betreiben.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60 Euro (5 Euro/ Monat) zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorsitzende kann als geschäftsführender Vorsitzender fungieren.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freien Schulträgerverein e.V., ‚Schkola‘ zur ausschließlichen Verwendung für internationale und interkulturelle Bildung und Erziehung im engeren Sinn.

Zittau, den 3. Mai 2014

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben.